

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 20 (1964)
Heft: 2

Artikel: Die vergewaltigte FHD
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet, der selbstverständlich, so lange die Frauen kein Stimm- und Wahlrecht haben, aus Männern besteht.

Durch die Mitarbeit von einzelnen Frauen in Kommissionen ist ein Kader gebildet worden, welches wertvolle Arbeit leistet und zur staatsbürgerlichen Ausbildung der übrigen Frauen gute Dienste leisten kann. Die Mitwirkung dieser Frauen in nur beratenden und nicht bestimmenden Gremien ist aber *undemokratisch*. Die Lösung muss sein: Einbezug der Frauen in unsere Demokratie in allen Bereichen von Bund, Kanton und Gemeinde. Erst dadurch wird die volle, mündige Persönlichkeit der Frau anerkannt, nur so wird sie in unsere demokratische Gemeinschaft eingegliedert.

L. R.

Die vergewaltigte FHD

In den Entscheidungen des Bundesgerichts Bd. 89 IV S. 85 ff. ist auszugsweise das Urteil des Kassationshofes vom 10. Mai 1963 abgedruckt, durch welches ein gewisser Ferro wegen Vergewaltigung einer FHD verurteilt wurde. Das Urteil hat kürzlich in der Presse viel Staub aufgewirbelt.

Zur Sache: Am 11. März 1962 wurde eine in die Kaserne zurückkehrende FHD auf der Strasse Kreuzlingen - Frauenfeld von zwei Männern in ein Auto gezerrt, auf einen einsamen Feldweg bei Dotnacht gefahren und dort von jedem der Täter vergewaltigt. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau erklärte am 17. Dezember 1962 den Täter Ferro der qualifizierten Freiheitsberaubung, der qualifizierten Notzucht (STGB Art. 187, Abs. 2) und der Gehilfenschaft dazu schuldig und verurteilte ihn zu sechs Jahren Zuchthaus, zu fünf Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu zehn Jahren Landesverweisung. Ferner verpflichtete sie den Verurteilten, der vergewaltigten FHD Fr. 2000.— als Genugtuung zu bezahlen. Das Bundesgericht hat das Urteil aufgehoben, weil die dem Täter zur Last gelegte Notzucht und Gehilfenschaft unter Art 187, Abs. 1 nicht unter Abs. 2 falle. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hat in der Sache einen neuen Entscheid auszufällen und die Strafe neu zu bemessen.

In Telefonanrufen und Zuschriften spiegelt sich helle Empörung. „Wäre es nicht endlich Zeit, massenweise aus dem FHD auszutreten. Welcher Affront gegenüber der Frau, die Militärdienst - zu allem hinzu *freiwilligen Militärdienst* leistet!“ Erregt diskutieren Frauen, welche sich vielleicht noch nie in ihrem Leben über das Fehlen der politischen Rechte aufgereggt haben.

Das Bundesgericht hat den Tatbestand als einfache Notzucht im Sinn von STGB Art 187, Abs. 1, nicht als qualifizierte Notzucht im Sinn von Art. 187, Abs. 2 beurteilt. Der Gesetzestext lautet wie folgt: „Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer mit einer Frau den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, *nachdem er sie zu diesem Zwecke bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat*, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft“.

Anhand der Protokolle der Expertenkommission hat das Bundesgericht festgestellt, dass Art. 187, Abs. 2 nur anwendbar sei, wenn der Täter Mittel wie Narkotika, Hypnose, Gewalt etc. zur Herbeiführung der Bewusstlosigkeit oder Widerstandunfähigkeit angewandt habe, und dieser Erfolg eingetreten sei, bevor der Beischlaf vollzogen wurde. Das Opfer hat sich im vorliegenden Fall der Gewalt widersetzt, es war also *nicht widerstandsunfähig*. Was vorliegt, nennt man in der Juristensprache „Mangel am Tatbestand“, eine nicht sehr häufige und nicht leicht zu erkennende Denkfigur.

„Also gerade deswegen, weil die arme FHD verzweifelt Widerstand geleistet und die ganze psychische Schwere ihrer Situation in vollem Bewusstsein ertragen hat, soll der Täter milder bestraft werden --- welcher Skandal!“ — Der Täter ist noch nicht milder bestraft worden. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hat einen neuen Entscheid auszufällen. Die Strafandrohung von Zuchthaus im Sinn von STGB Art. 187, Abs. 1 gestattet einen Strafrahmen von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren. Es wäre rechtlich möglich und psychologisch empfehlenswert, wenn die thurgauische Kriminalkammer die ausgefallte Strafe auch bei Anwendung von Art. 187, Abs. 1 nicht materiell abändern würde. Der neue Entscheid ist einstweilen abzuwarten. Er wird darüber Aufschluss geben, wieviel die *geschlechtliche Ehre und Freiheit einer FHD* wiegt.

Frauen und Männer aber, die sich über den Entscheid des Bundesgerichts aufregen und „massenweise Austritte aus dem FHD“ verlangen, seien daran erinnert, dass die *politische Rechtlosigkeit einer Vergewaltigung bezüglich der demokratischen Rechte und Grundfreiheiten* gleichkommt.

Dr. iur. Gertrud Heinzelmann

P. S. Eine Anfrage an die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hat ergeben, dass inzwischen der Angeklagte auf Grund der veränderten Subsumtion zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt und auf die Dauer von fünf Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt und für 10 Jahre des Landes verwiesen worden sei. Die Verhandlung hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden, eine Abschrift des Urteils kann deshalb nicht erhältlich gemacht werden.

Eine Frau – Vizepräsidentin des Genfer Grossen Rates

Emma Kammacher, Mitglied des Zentralvorstandes des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht und Kantonsrätin, wurde zur Vizepräsidentin des Genfer Grossen Rates gewählt. Damit wurde zum erstenmal in der Schweiz eine Frau mit diesem Amt betreut. Wir empfehlen der unentwegten Kämpferin für die Frauenrechte viel Erfolg und gute Gesundheit.